

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2006/135
TOP: 7	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	04.09.2006
Widmung von Straßen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Beunink	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	20.09.2006	Umwelt- und Planungsausschuss
	27.09.2006	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

a) Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1. Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 4 „Hawerkämpe“ gelegene Erschließungsanlage:

„Windthorststraße von der Weseler Landstraße bis zur Raesfelder Straße“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

2. Die im Ortsteil Borken gelegene Erschließungsanlage:

„An der Kanonenbrücke“
(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

3. Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes WE 4 „Wöstenstiege“ gelegene Erschließungsanlage:

„Weidenweg (Stichweg)“
(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte

Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

„Windthorststraße von der Weseler Landstraße bis zur Raesfelder Straße“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„An der Kanonenbrücke“
(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

„Weidenweg (Stichweg)“
(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan 1

Anlage 2 – Lageplan 2

Anlage 3 – Lageplan 3